

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 4/09 B

L 13 VS 4/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 V 33/02 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Streitig ist, ob der Kläger wegen der als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörungen (Leistenbruch Rezidivoperation im Bundeswehr-Krankenhaus Z. mit Durchtrennung des Samenleiters rechts und später notwendiger Hodenentfernung und weiteren Folgen) Anspruch auf Ausgleich in der Höhe der Grundrente nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz hat.
- 2 Mit Bescheid vom 4.9.2001 in der Gestalt des Bescheides vom 23.7.2002 (Beschwerdeentscheidung) erkannte die beklagte Bundesrepublik Deutschland den Verlust des rechten Hodens, reizlose Narben sowie Neuralgie der Peniswurzel als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung an. Zugleich lehnte die Beklagte die Gewährung von Ausgleich ab.
- 3 Das vom Kläger dagegen angerufene Sozialgericht Oldenburg (SG) hat nach Beiziehung verschiedener Befund- und Behandlungsberichte und eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. H. durch Urteil vom 24.5.2005 unter Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Bescheide die Schädigungsfolgen anders festgestellt und zugleich die Beklagte verurteilt, dem Kläger Ausgleich nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH ab August 2000 zu zahlen. In dem von der Beklagten angestregten Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) von Amts wegen ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. E. sowie nach § 109 SGG ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. W. eingeholt. Durch Urteil vom 26.3.2009 hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und den Feststellungsbescheid der Beklagten insoweit geändert, als über die bereits festgestellten Schädigungsfolgen hinaus als weitere Schädigungsfolge eine "Anpassungsstörung" festgestellt wird. Im Übrigen hat das LSG die Klage abgewiesen. Zur Klageabweisung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Überzeugung des Senats der Gesamtleidenszustand des Klägers eine Gesamt-MdE bedinge, die keinesfalls höher als 20 vH sei. Dies ergebe sich aus den schlüssigen und überzeugenden Ausführungen in den Gutachten von Dr. E. und Dr. W. In beiden Gutachten würden die Neuralgien bzw. neuralgieformen Störungen der rechten Leiste angesprochen und zutreffend davon ausgegangen, dass eine leichtere psychische Anpassungsstörung vorliege. Zudem werde in überzeugender Weise die in den gutachterlichen Stellungnahmen des Oberfeldarztes P. sowie des gerichtlichen Gutachters Dr. H. vorgenommene Gesamtwürdigung der neurotischen Fehlentwicklung im Sinne einer MdE von 30 vH kritisch betrachtet. Insbesondere überzeuge es nicht, wenn die von Dr. H. gezogene parallele Wertung der neuralgischen Beschwerden in der Leistenregion, im rechten Scrotum und der rechten Penisseite als mittlere Trigeminusneuralgie angesprochen werde. Die Anpassungsstörung sei eine leichtere psychische Störung und nach den Beurteilungen von Dr. E. und Dr. W. allenfalls mit 0 bis 20 vH zu bewerten.



- 4 Mit seiner dagegen form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Das LSG sei seinem schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Darauf beruhe das angefochtene Urteil.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 6 Mit seinem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Zwar hat er durchaus einen berücksichtigungsfähigen, weil in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellten bzw wiederholten, Beweisantrag bezeichnet. Er hat jedoch nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben, nämlich ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten zur Frage seiner schädigungsbedingten Erkrankungen und der dadurch hervorgerufenen MdE einzuholen (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 5).
- 7 Zu der beantragten Sachaufklärung muss aus der rechtlichen Sicht des LSG zwingende Veranlassung bestanden haben (*Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil I>, SGB 2007, 261 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205*). Maßgebend ist somit nicht, ob das LSG sich zur Nichtbefolgung des Beweisantrages ausdrücklich oder schlüssig geäußert hat oder nicht, sondern ob bei objektiver Betrachtung zwingende Veranlassung zur Befolgung des Antrages bestand. Die Verfahrensrüge ist daher nicht schon begründet, wenn der Beschwerdeführer seine eigene Auffassung von der Notwendigkeit der beantragten Beweisaufnahme darlegt, sondern wenn er - zutreffend - aufzeigt, aus welchen objektiven Gründen das LSG dem Beweisantrag hätte stattgeben müssen. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein bereits vorliegendes Gutachten schwere Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweist, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgeht oder zu Zweifeln an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen Anlass gibt (*Kummer, aaO*).
- 8 Derartige Gründe hat der Kläger nicht vorgetragen. Mit seinem alleinigen Hinweis darauf, dass die Fachkompetenz eines der bisherigen Sachverständigen nicht hinter der Fachkunde eines anderen zurücktreten müsse, hat der Kläger im Gegenteil allen Sachverständigen die notwendige Sachkunde gerade zugesprochen.
- 9 Liegen - wie hier - mehrere zu verschiedenen Ergebnissen kommende Gutachten vor, ohne dass eines oder mehrere davon wegen schwerer Mängel unberücksichtigt zu bleiben haben, ist es Aufgabe des Gerichts, sich im Rahmen der ihm nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zustehenden richterlichen Beweiswürdigung einem oder mehreren Gutachten nach dessen bzw deren Über-



zeugungskraft anzuschließen. § 128 Abs 1 Satz 1 iVm § 103 SGG verpflichtet daher das Gericht nicht stets, bei einander widersprechenden Gutachten ein weiteres Gutachten einzuholen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2009, § 128 RdNr 7e; Kummer, aaO, RdNr 205, 225*). Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" (*vgl BSG, Beschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - juris RdNr 5*). Das LSG kann vielmehr auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 336; Keller, aaO, § 128 RdNr 7e*). Bei seiner Beweiswürdigung muss das Gericht indes stets das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigen und darf nicht gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoßen (*Keller, aaO, § 128 RdNr 10*). Zudem darf es sich im Rahmen seiner Beweiswürdigung nur auf Sachkunde stützen, die es sich zuvor in verfahrensrechtlich einwandfreier Art, etwa durch Einholung eines Gutachtens, angeeignet hat. Soweit es die hier vor allem streitige Schätzung der MdE (jetzt Grad der Schädigungsfolgen) betrifft, ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese nicht eigentlich Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen ist, sondern dem Tatrichter obliegt (*vgl dazu BSGE 4, 147, 149 f; BSGE 62, 209, 212 ff = SozR 3870 § 3 Nr 26 S 83 f*).

- 10 Diesen Gesichtspunkten hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen. Sein Vortrag beschränkt sich vielmehr darauf, dass die vorliegenden Gutachten hinsichtlich der MdE zu verschiedenen Ergebnissen gekommen seien. Das reicht indes nicht aus, die Pflicht des LSG zur Einholung eines weiteren neurologisch-psychiatrischen Gutachtens zu begründen.
- 11 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

